



Amtsblatt

für den Landkreis Elbe-Elster

Amtliche Bekanntmachungen des Landkreises Elbe-Elster

12. Sitzung des Kreisausschusses

Sitzungstermin: Montag, 21.11.2016, 17:00 Uhr
Ort, Raum: Sitzungszimmer 137 der Kreisverwaltung,
Ludwig-Jahn-Straße 2, 04916 Herzberg
(Elster)

Tagesordnung

- | A) | Öffentlicher Teil | Vorlagen-Nr. |
|----|--|--------------|
| 1 | Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit | |
| 2 | Neustrukturierung der Energieregion Lausitz-Spreewald GmbH und Aufnahme neuer Gesellschafter und Änderung des Gesellschaftervertrages
<i>BE: Matthias Schneller, Amtsleiter Stabsstelle Kreisentwicklung</i> | BV-390/2016 |
| 3 | Änderung der Nutzungs- und Entgeltordnung des Museumsverbundes des Landkreises Elbe-Elster
<i>BE: Andreas Pöschl, Amtsleiter Kulturamt</i> | BV-374/2016 |
| 4 | Vergabe von Postdienstleistungen
<i>BE: Ciro Scherff, Amtsleiter Gebäudemanagement</i> | BV-409/2016 |
| 5 | Bericht zur Situation der Landwirtschaft im Landkreis Elbe-Elster 2014/2015
<i>BE: Eberhard Stroisch, Fachdezernent Stabsstelle für Veterinärwesen, Verbraucherschutz, Landwirtschaft und überregionale Koordinierung</i> | IV-382/2016 |
| 6 | Beteiligungsbericht des Landkreises Elbe-Elster über das Geschäftsjahr 2015
<i>BE: Peter Hans, Erster Beigeordneter, Kämmerer und Dezernent</i> | IV-384/2016 |
| 7 | Neubesetzung des Jugendhilfeausschusses
<i>BE: Uve Gliemann, Fraktionsvorsitzender LUN/BVB/BfF/Hz
BE: Rainer Genilke, Fraktionsvorsitzender CDU</i> | BV-405/2016 |
| 8 | Abberufung eines beratenden Mitgliedes im Jugendhilfeausschuss
<i>BE: Roland Neumann, Beigeordneter und Dezernent</i> | BV-368/2016 |
| 9 | Berufung eines beratenden Mitgliedes im Jugendhilfeausschuss
<i>BE: Roland Neumann, Beigeordneter und Dezernent</i> | BV-369/2016 |
| 10 | Neubesetzung des Werksausschusses Eigenbetrieb Rettungsdienst
<i>BE: Rainer Genilke, Fraktionsvorsitzender CDU</i> | BV-407/2016 |
| 11 | Neubesetzung im Aufsichtsrat der Elbe-Elster Klinikum GmbH
<i>BE: Rainer Genilke, Fraktionsvorsitzender CDU</i> | BV-408/2016 |
| 12 | Öffentliche Informationen und Anfragen | |

B) Nichtöffentlicher Teil

13 Nichtöffentliche Informationen und Anfragen

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Beauftragung mit der Durchführung von Aufgaben der Zulassung von Kraftfahrzeugen

Der Landkreis Elbe-Elster, vertreten durch den Landrat, Herrn Christian Heinrich-Jaschinski, sowie den Ersten Beigeordneten, Herrn Peter Hans, Ludwig-Jahn Straße 2, 04916 Herzberg (Elster) im Folgenden: **Landkreis** und die Stadt Schönewalde, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Michael Stawski, sowie die stellvertretende Bürgermeisterin, Frau Christiane Knese, Markt 48, 04916 Schönewalde im Folgenden: **Stadt** schließen folgende

öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

(1) Auf der Grundlage von § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32) beauftragt der Landkreis die Stadt mit der Durchführung folgender Aufgabe: Zulassung, Abmeldung und Außerbetriebsetzung von Kraftfahrzeugen und deren Anhänger nach Maßgabe der Vorschriften der Fahrzeugzulassungsverordnung (FZV), in der jeweils gültigen Fassung, ausgenommen der Verfahren/Amtshandlungen nach den §§ 16, 17 und 19 der FZV, sowie ausgenommen der Erteilung jeglicher Ausnahmegenehmigungen entsprechend der FZV und der StVZO und ausgenommen der Erteilung von Ausnahmegenehmigungen auf der Grundlage des § 13 EG-Fahrzeuggenehmigungsverordnung

(2) Die Rechte und Pflichten des Landkreises als Träger dieser Aufgabe und zur Erledigung dieser Aufgabe bleiben hiervon unberührt.

§ 2

Pflichten der Vertragsparteien

(1) Die Vertragsparteien sind gemeinsam dafür verantwortlich, dass die technischen Voraussetzungen für die Aufgabenerledigung durch die Stadt geschaffen werden. Der Landkreis wird die Beschaffung des IKOL-Client über den Softwareanbieter Telecomputer veranlassen. Die Stadt erhält den elektronischen

Zugriff auf den Fahrzeugbestand über das Landesverwaltungsnetz. Sie ist nicht berechtigt, ein anderes Zulassungsverfahren zu nutzen.

(2) Die Stadt hat einen Antrag an das Kraftfahrt-Bundesamt zur „Teilnahme an den automatisierten Datenübermittlungsverfahren des Kraftfahrt-Bundesamtes (KBA)“ zu stellen. Der Landkreis wird hierbei die erforderliche Hilfestellung geben.

(3) Die Stadt hat ein schriftliches Sicherheitskonzept/Practise Statement zu erstellen, in dem die detaillierte Umsetzung der geforderten organisatorischen und sicherheitstechnischen Mindestanforderungen beschrieben wird. Das Sicherheitskonzept ist mit dem Landkreis abzustimmen. Dies gilt auch für nachträglich vorgenommene Änderungen. Der Landkreis ist berechtigt, die Einhaltung der erforderlichen sicherheitstechnischen Anforderungen jederzeit zu überprüfen.

(4) Die Stadt sichert zu, dass ausreichend geschultes Personal einschließlich ausreichend geschulter Vertreter während deren Abwesenheit sowie eine angemessene sächliche Mittelausstattung zur Aufgabenerledigung zur Verfügung stehen.

(5) Die Stadt stellt sicher, dass nur qualifiziert geschultes und durch den Landkreis mit einer Siegelberechtigung ausgestattetes Personal die Aufgaben entsprechend § 1 Absatz 1 wahrnimmt.

(6) Der Landkreis ist berechtigt, der Stadt fachliche Weisungen zu erteilen, um eine rechtmäßige und im Landkreis einheitliche Verwaltungstätigkeit sicherzustellen.

§ 3

Kosten

(1) Die Stadt Schönewalde trägt die Kosten für die Beschaffung des IKOL-Client einschließlich der Installationskosten sowie die anteilig anfallenden Pflege- und Wartungskosten.

(2) Die erforderlichen, tatsächlich anfallenden Schulungs- und Fortbildungskosten der für die Aufgabe eingesetzten städtischen Mitarbeiter trägt die Stadt.

(3) Im Übrigen tragen die Beteiligten die bei ihnen anfallenden Kosten für die Durchführung der Aufgaben jeweils selbst.

(4) Der Landkreis Elbe-Elster stellt der Stadt die erforderlichen Vordrucke für die Zulassungsbescheinigungen Teil I und II, sowie die entsprechenden Siegel kostenpflichtig zur Verfügung.

(5) Werden auf Grund fehlerhafter Zulassungsarbeiten der Stadt Nacharbeiten für den Landkreis notwendig, so hat die Stadt entsprechend Nummer 399 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) diese Nacharbeiten nach dem erforderlichen Zeitaufwand zu erstatten.

§ 4

Gebühreneinzug

(1) Die Stadt sichert zu, dass für alle Amtshandlungen Gebühren nach den geltenden Bestimmungen, derzeit nach der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt), in der jeweils geltenden Fassung, festgesetzt und eingezogen werden. Die Gebührenhöhe wird durch das Straßenverkehrsamt des Landkreises einheitlich festgesetzt. Die vereinnahmten Gebühren stehen, nach Abzug der der Bundesrepublik Deutschland zustehenden und durch die Stadt gegenüber dem Landkreis abzurechnenden Gebühren, im Übrigen der Stadt in voller Höhe zur Verfügung.

(2) Die entsprechend Absatz 1 abzurechnenden Gebühren sind dem Landkreis jeweils zum 15. des Folgemonats auf das von diesem angegebene Konto unter Angabe des Verwendungszwecks zu überweisen.

§ 5

Inkrafttreten/Vertragsdauer/Kündigung

(1) Diese Vereinbarung tritt am 1. November 2016 in Kraft. Sie hat eine Laufzeit bis zum 31. Dezember 2017 (Evaluationsphase).

(2) Die Vereinbarung kann von den Parteien während der Evaluationsphase ordentlich nicht gekündigt werden. Das Recht zur

außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Die Kündigung hat jeweils schriftlich zu erfolgen.

(3) Die Parteien dieser Vereinbarung werden rechtzeitig, spätestens einen Monat vor Ablauf der bis zum 31. Dezember 2017 dauernden Evaluationsphase, welche mit dem gemäß Absatz 1 festgelegten Inkrafttreten der Vereinbarung beginnt, darüber entscheiden, ob und in welcher Weise sich die Aufgabenübertragung bewährt hat. Zu prüfen sind insbesondere die Qualität der Aufgabenwahrnehmung durch die Stadt, die Abstimmungsprozesse mit dem Straßenverkehrsamt des Landkreises, die Auswirkung auf die übrigen Vorgänge innerhalb des Landkreises sowie die Ausgewogenheit der bisherigen Kosten- und Gebührenbeteiligung.

(4) Die Parteien streben eine Fortführung der Aufgabenübertragung zu gleichen oder angepassten Bedingungen durch Abschluss eines Folgevertrages an, wenn beide Parteien zu einer positiven Bewertung der erfolgten Aufgabenübertragung gekommen sind.

§ 6

Sonstige Bestimmungen

(1) Soweit diese Vereinbarung keine spezifischen Regelungen enthält, gelten ergänzend die gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

(3) Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien dieser Vereinbarung werden in diesem Fall die ungültige Bestimmung durch eine solche ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der weggefallenen Regelung in zulässiger Weise am Nächsten kommt.

Herzberg (Elster), den
20. Oktober 2016

Schönewalde, den
24. Oktober 2016

Christian Heinrich-Jaschinski
Landrat

Michael Stawski
Bürgermeister

Peter Hans
Erster Beigeordneter

Christiane Knese
Stellvertreterin des
Bürgermeisters

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Herzberg auf Bescheinigung des Bestehens von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten an einem Grundstück in der Gemarkung 04916 Schönewalde, Flur 3, Flurstück 588/1 und 589/1 für eine bestehende Anlage der Trinkwasserversorgung.

Gemäß § 9 Abs. 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I, S. 2182 ff) in der jetzt gültigen Fassung, i.V.m. § 7 Abs. 1 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I, S.3900), gibt der Landkreis Elbe-Elster, Amt für Bauaufsicht, Umwelt und Denkmalschutz, Untere Wasserbehörde, öffentlich bekannt, dass der Wasser- und Abwasserzweckverband Herzberg mit Sitz in Herzberg eine Bescheinigung über das Bestehen von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten an den o. g. Grundstücken beantragt hat (Leistungs- und Anlagenrechtsbescheinigung). Die in dem Antrag aufgeführten Grundstücke werden von dem Versorgungsunternehmen durch den Besitz und Betrieb sowie die Unterhaltung und Erneuerung der bereits vor dem 03.10.1990 bestehenden Trinkwasserversorgungsleitung in der Gemarkung 04916 Schönewalde, Flur 3, Flurstück 588/1 und 589/1, mit den dazu gehörenden Anlagen und Schutzstreifen in Anspruch genommen.

Der Antrag, einschließlich des Flurkartenauszuges, kann im o. g. Amt, Untere Wasserbehörde, Nordpromenade 4a, 04916 Herzberg, Zimmer 420/421, innerhalb von 4 Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster während der folgenden Dienstzeiten eingesehen werden.

Montag 8.00 Uhr - 11.30 Uhr und 13.00 Uhr - 15.30 Uhr
 Dienstag 8.00 Uhr - 11.30 Uhr und 13.00 Uhr - 16.30 Uhr
 Mittwoch 8.00 Uhr - 11.30 Uhr und 13.00 Uhr - 15.30 Uhr
 Donnerstag 8.00 Uhr - 11.30 Uhr und 13.00 Uhr - 15.30 Uhr
 Freitag 8.00 Uhr - 11.30 Uhr

Während der Auslegungsfrist hat der Grundstückseigentümer Gelegenheit, von dem Inhalt des Antrages Kenntnis zu nehmen und Einwendungen durch einen Widerspruch vorzubringen. Der Widerspruch ist innerhalb von 4 Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Elbe-Elster, Der Landrat, Untere Wasserbehörde, Nordpromenade 4a, 04916 Herzberg, einzulegen.

Falls die Frist durch eine von Ihm beauftragte Person versäumt werden sollte, so ist dieses Verschulden dem Grundstückseigentümer zuzurechnen.

Die Untere Wasserbehörde erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Frist.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Nach § 9 GBBerG i.V.m. § 1 SachenR-DV ist durch Gesetz eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit am Grundstück entstanden, die am 03.10.1990 zum Betrieb einer wasserwirtschaftlichen Anlage (hier für die öffentliche Wasserversorgung) in Anspruch genommen wurde.

Alle nach dem 03.10.1990 eingetretenen Veränderungen müssen in einem zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden. Da die Dienstbarkeit durch Gesetz entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstücks erteilt wird.

Der Widerspruch kann demzufolge nur darauf gerichtet sein, dass die dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist oder das Grundstück in einer anderen Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen wird.

Frank George
 Amtsleiter

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Bekanntmachung des Antrages des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Herzberg mit Sitz in Herzberg ist im Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster zum nächstmöglichen Termin zu veröffentlichen.
 Herzberg, den 11.11.2016

Frank George
 Amtsleiter

Sitzungsplan für den Zeitraum

1. Dezember 2016 bis 31. Dezember 2016

Die Sitzungen des Kreistages des Landkreises Elbe-Elster und seiner Ausschüsse finden zu folgenden Terminen statt:

05.12.2016 Kreistag

Haus des Gastes, Lindenstraße 6
 in 04895 Falkenberg/Elster
 Beginn: 16.00 Uhr

13.12.2016 Jugendhilfeausschuss

Raum 137, Ludwig-Jahn-Straße 2
 in 04916 Herzberg (Elster)
 Beginn: 17.00 Uhr

(Änderungen bleiben vorbehalten)

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das Kreistagsbüro unter der Telefonnummer 03535 46-1212. Die Tagesordnung zu den Sitzungen entnehmen Sie bitte dem Internet unter www.landkreis-elbe-elster.de Rubrik Verwaltung Online; Kreistag/Kalender.

Das nächste **Amtsblatt** erscheint am 30. November 2016. Abgabetermin für Veröffentlichungen ist der 25. November 2016, bis spätestens 10 Uhr beim Landkreis Elbe-Elster, Pressestelle, Ludwig-Jahn-Straße 2 in 04916 Herzberg.
 E-Mail: amtsblatt@lkee.de

Ende der amtlichen Bekanntmachungen des Landkreises Elbe-Elster

Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände

Einladung zur öffentlichen Versammlung des Wasserverbandes „Kleine Elster“

Sitz in 04924 Winkel, Hauptstr. 5

Ort: Verwaltungsgebäude der Stadtverwaltung Uebigau-Wahrenbrück,
 04924 Wahrenbrück, Uebigauer Str. 30

Termin: **Donnerstag, den 24.11.2016**

Uhrzeit: **18.00 Uhr**

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Feststellung:
 - der ordnungsgemäßen Ladung
 - der Beschlussfähigkeit
 - des Erhalts der Beratungsunterlagen und deren Vollständigkeit

3. Beschluss der Tagesordnung und Bestimmen eines Mitgliedes zur Mitunterzeichnung der Sitzungsniederschrift
4. Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 19.05.2016
5. Fragestunde der Einwohner des Verbandsgebietes
6. Feststellung des Jahresabschlusses 2015 und Beschluss über die Verwendung des Jahresergebnisses, *Vorlage Prüfbericht; BV 03/2016*
7. Beschluss über die Entlastung des ehrenamtlichen Verbandsvorstehers für das Wirtschaftsjahr 2015; *BV 04/2016*
8. Beratung und Kenntnisnahme der Gebührenkalkulation 2017/2018; *BV 05/2016*
9. Beratung und Beschlussfassung zum Vorbericht und Wirtschaftsplan 2017, *Vorlage Vorbericht und Wirtschaftsplan 2017; BV 06/2016*

10. Beschlussfassung zur 6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale öffentliche Entwässerung im Verbandsgebiet des Wasserverbandes Kleine Elster (Schmutzwassergebührensatzung); **BV 07/2016**
11. Beschlussfassung zur 6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Trinkwasserversorgung des Wasserverbandes Kleine Elster (Trinkwassergebührensatzung); **BV 08/2016**
12. Beratung und Beschlussfassung zur Bestellung eines Wirtschaftsprüfers für die Jahresabschlussprüfung 2016; **BV 09/2016**
13. Beratung und Beschlussfassung zum Überlassungsvertrag über das Grundstück des Wasserwerkes in Theisa; **BV 10/2016**
14. Sonstige Anfragen und Informationen
15. Schließung der öffentlichen Verbandsversammlung

gez. Karla Fornoville
Vorsitzende der Verbandsversammlung

Ende der Amtlichen Bekanntmachungen anderer Behörden

Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster

- **Herausgeber:**
Landkreis Elbe-Elster, vertreten durch den Landrat Christian Heinrich-Jaschinski, 04916 Herzberg, Ludwig-Jahn-Straße 2
- **Pressestelle:**
Tel.: 03535 46-1243
Internet: <http://www.landkreis-elbe-elster.de>, E-Mail: amtsblatt@lkee.de
- **Verlag:**
LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Tel.: 03535 489-0, www.wittich.de/agb/herzberg
- **Verantwortlich für den amtlichen Teil:**
Landkreis Elbe-Elster, vertreten durch den Landrat: Christian Heinrich-Jaschinski, 04916 Herzberg, Ludwig-Jahn-Straße 2
Für den Inhalt der Rubrik - Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände - sind diese selbst verantwortlich.
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf.